



Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.



Satzung

des Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.“ und hat seinen Sitz in Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge. Der Verein wurde am 22.09.1893 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt unter Nr. 486 eingetragen, Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit durch die Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein erhebt Beiträge, sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich ausgerichtet.

Der TSV Schneeren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es dürfen keine Ausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von dem satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.



Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.



§ 5

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich wie folgt:

- a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre alt, aktives oder passives Wahlrecht)
- b) Jugendliche und Kinder (unter 18 Jahre alt)
- c) Ehrenmitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung, die auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden kann, durch Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche und Kinder ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann durch Antrag an den Verein erreicht werden.

Der Antragsvordruck ist dem Vorstand ausgefüllt zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu erklären.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
- d) unehrenhafte Handlungen

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) beim Ehrenrat zu.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben bzw. den Verein zu fördern und zu unterstützen.



Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.



§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung und der Abteilungen festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 10

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Abteilungen
- d) Ehrenrat

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Quartal des Jahres zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von **mindestens 14 Tage**.

Anträge zur Tagesordnung sind bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den obigen Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Mitgliedern über 14 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen des Vereins übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Ehrenrates
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes



Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.



§ 13

Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- a) Begrüßung und Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Ehrung der Verstorbenen
- c) Verlesen des Protokolls des letzten Geschäftsjahres
- d) Ehrungen
- e) Kassenbericht
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Berichte der einzelnen Abteilungen
- i) Bericht über die Abteilungskassen
- j) Neuwahlen
- k) Anfragen der Mitglieder und Diskussion

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender als dessen Stellvertreter
- c) 1. Kassenwart
- d) 2. Kassenwart
- e) 1. Schriftwart
- f) 2. Schriftwart
- g) Die Abteilungsleiter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitglieder gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand entscheidet bei Anträgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16

Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter vertreten. Der jeweilige Abteilungsleiter wird von der Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.



Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.



§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit aus den einzelnen Abteilungen kommen. Das Mindestalter im Ehrenrat beträgt 40 Jahre.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

Er entscheidet in letzter Instanz über Vereinsausschlüsse. Er tritt auf Antrag jedes betroffenen Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins nach einem Beschluss des Vorstandes, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben bzw. das 60. Lebensjahr erreicht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 20 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen und darf nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 21 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



Turn- und Sportverein Schneeren von 1893 e.V.



3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22

Auflösung des Vereins

Ist die Mitgliederzahl unter 12 gesunken oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Über die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Hierbei ist dann die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im OT Schneeren zu verwenden hat.

Schneeren den 01.05.2021

Stephan Ruhnnow-Thieße (1. Vorsitzender) / Felix Struckmann (2. Vorsitzender)